



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 208/2023/2024 3. LIGA

21.06.24 FJE

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den stellvertretenden Vorsitzenden des DFB-Sportgerichtes, Herrn Georg Schierholz, als Einzelrichter am 21.06.2024 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Der 1. FC Saarbrücken wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 66.050,- Euro belegt.
2. Dem 1. FC Saarbrücken wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 22.000,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der 1. FC Saarbrücken hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2024 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der 1. FC Saarbrücken.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Georg Schierholz
(Vorsitzender)

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



I. Deutscher Fußball-Bund – Kontrollausschuss

An

1. FC Saarbrücken e.V.

17.06.2024

Per E-Mail

Spiel um den DFB-Vereinspokal zwischen dem 1. FC Saarbrücken und dem 1. FC Kaiserslautern am 02.04.2024 in Saarbrücken

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Der 1. FC Saarbrücken wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 66.050,- Euro belegt.
2. Dem 1. FC Saarbrücken wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 22.000,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der 1. FC Saarbrücken hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2024 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der 1. FC Saarbrücken.

Der Antrag stützt sich auf die Berichte der DFB-Sicherheitsbeobachtung und der Spielbeobachtung durch den DFB-Kontrollausschuss sowie die schriftliche Stellungnahme des 1. FC Saarbrücken.

Ergänzende Begründung:

Vor Spielbeginn wurden im Saarbrücker Fanblock ein Knallkörper, mindestens 20 Blinker und sechs Rauchkörper gezündet sowie, über den gesamten Block verteilt, aus mindestens sechs Feuerwerksbatterien heraus jeweils eine Vielzahl von Raketen abgeschossen. Im weiteren Spielverlauf wurden im Saarbrücker Fanblock 76 weitere pyrotechnische Gegenstände gezündet: In der 10. Spielminute drei Bengalische Fackeln, in der 12. Spielminute eine Bengalische Fackel, in der 13. Spielminute acht Bengalische Fackeln, in der 14. Spielminute eine Bengalische Fackeln, in der 17. Spielminute zehn Bengalische Fackeln und ein Blinker, in der 21. Spielminute vier Bengalische Fackeln und ein Blinker, in der 22. Spielminute ein Blinker, in der 23.



Spielminute ein Blinker und ein Rauchkörper, in der 24. Spielminute zwei Blinker, in der 30. Spielminute drei Bengalische Fackeln und ein Blinker, in der 36. Spielminute ein Blinker, in der 39. Spielminute vier Bengalische Fackeln, in der 42. Spielminute zwei Bengalische Fackeln, in der 46. Spielminute zwei Bengalische Fackeln, in der 48. Spielminute eine Bengalische Fackel, in der 49. Spielminute eine Bengalische Fackel, in der 50. Spielminute fünf Bengalische Fackeln, in der 56. Spielminute vier Bengalische Fackeln, in der 58. Spielminute vier Bengalische Fackeln, in der 70. Spielminute zwei Bengalische Fackeln, in der 71. Spielminute drei Bengalische Fackeln, in der 81. Spielminute vier Bengalische Fackeln, in der 84. Spielminute eine Bengalische Fackel sowie in der 90. Spielminute (vierte Minute der Nachspielzeit) zwei Bengalische Fackeln. In der 51. Spielminute sowie nach Abpfiff wurde im Saarbrücker Zuschauerbereich auf der Nordtribüne zudem jeweils ein Knallkörper gezündet.

Das Entzünden bzw. Abfeuern von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine ganz erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht der der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie vom Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung bezüglich der Bengalischen Fackeln, Rauch- und Knallkörper sowie Blinker an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen bei Vereinen der 3. Liga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 350,- Euro vor. Das Abfeuern von Pyrotechnik aus Feuerwerksbatterien stellt jedoch keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Tatbestand im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie). Unter Berücksichtigung der großen Menge an pyrotechnischem Material, das aus den Feuerwerksbatterien abgeschossen wurde, beantragt der DFB-Kontrollausschuss – entsprechend der ständigen Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts in anderen vergleichbaren Fällen bei Vereinen der 3. Liga – insoweit eine Geldstrafe in Höhe von 5.000,- Euro pro verwendeter Feuerwerksbatterie, mithin hier 30.000,- Euro. Insgesamt ergibt sich daher **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 66.050,- Euro.



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Montag, 24.06.2024, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –